

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2114

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2011 gemäss Sozialgesetz 3. Rate

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2011 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV 2011	Fr.	77'250'000
<u>Voranschlag EL zur IV 2011</u>	<u>Fr.</u>	<u>98'400'000</u>
Total Voranschlag EL zur AHV/IV 2011 (geschätzt)	Fr.	175'650'000
 Beteiligung der Einwohnergemeinden zur EL zur AHV	 Fr.	 35'400'000
<u>Beteiligung der Einwohnergemeinden zur EL zur IV</u>	<u>Fr.</u>	<u>23'600'000</u>
Total Beteiligung an der EL zur AHV/IV 2011 (geschätzt)	Fr.	59'000'000

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil in drei Raten. Die 3. Rate beträgt 25% des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

3. Rate (25%) Gemeindebeitrag 2011	Fr.	14'750'000
------------------------------------	-----	------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 3. Rate 2011 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 14'750'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2010. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 3. Rate ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnerge-

meinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2011 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	7'690'053.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto (Konto 115.200)</u>	Fr.	<u>7'059'947.00</u>
Sachkonto Nr. 119449	Fr.	14'750'000.00
Buchungstext: <i>EL-Akonto 11, 3. Rate</i>		

- 3.5 Interne Umbuchung (SAP-Pooling):
- | | | |
|---|-----|--------------|
| Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20353 | Fr. | 8'850'000.00 |
| Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20354 | Fr. | 5'900'000.00 |
| Buchungstext: <i>EL-Akonto 11, 3. Rate</i> | | |

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn FRW
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postkontoverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand
 Präsidien der Einwohnergemeinden (121)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (121)
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
 Regionale Sozialdienste (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil